



Rundschreiben Nr. 01/2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Abgabenordnung</u>	3
<u>Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben</u>	
2. <u>Grundsteuer</u>	
<u>Grundsteuerreform – Bundesverfassungsgerichtsurteil in Sichtweite</u>	3
3. <u>Erbschaftsteuer</u>	
a) <u>Kann eine vGA durch ein überhöhtes Entgelt Schenkungsteuer auslösen?</u>	4
b) <u>Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt an Tochter</u>	6
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung/Körperschaftsteuer</u>	
a) <u>Erweiterter Anwendungsbereich der Realteilung</u>	6
b) <u>BMF ändert Anwendungsregelungen zu § 8c KStG</u>	8
c) <u>Notwendige Feststellungen bei Liebhaberei</u>	9
d) <u>Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim – Ansatz von Haushaltsersparnis für beide Ehegatten</u>	10
e) <u>Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen</u>	11
f) <u>Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Austausch von Heizkörpern – 15 %-Grenze – jährlich üblicherweise anfallende Aufwendungen</u>	11
g) <u>Abgrenzung von anschaffungsnahe Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand – ein Spannungsfeld</u>	12
h) <u>Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer</u>	13
i) <u>Die Vorfälligkeitsentschädigung im Steuerrecht</u>	13
j) <u>Straßenbaubeiträge sind keine Handwerkerleistungen</u>	15



	Seite
k) <u>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Stewardess</u>	15
l) <u>Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort und zumutbarer täglicher Erreichbarkeit der Arbeitsstätte</u>	15
m) <u>Steuerermäßigung bei Aufwendungen bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen</u>	16
n) <u>Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung nach Änderung des § 33 EStG durch das AmtshilfeRLUmsG</u>	17
o) <u>Ende der Berufsausbildung, wenn die Ausbildungszeit durch Rechtsvorschrift festgelegt ist</u>	18
p) <u>Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort</u>	18

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Abgabenordnung

Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben

1. Der Erbe tritt sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht in die abgabenrechtliche Stellung des Erblassers ein und schuldet die ESt als Gesamtschuldner in der Höhe, in der sie durch die Einkünfterzielung des Erblassers entstanden ist.
2. Auch eine wegen Demenz des Erblassers unwirksame ESt-Erklärung führt – ist sie unrichtig oder unvollständig – zu einer Berichtigungspflicht des Erben nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AO, bei deren Verletzung eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO durch Unterlassen vorliegen kann.
3. Die Berichtigungspflicht des Erben nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AO wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er bereits vor dem Tod des Erblassers Kenntnis davon hatte, dass dessen Steuererklärung unrichtig ist.
4. Die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hs. 1 AO tritt auch dann ein, wenn der als Gesamtschuldner in Anspruch genommene Erbe keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung eines Miterben hat.
5. Jedem Erblasser steht die Möglichkeit zu, sich nach Maßgabe des § 169 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 AO zu exkulpiert.

BFH, Urteil vom 29.08.2017 – VIII R 32/15

2. Grundsteuer

Grundsteuerreform – Bundesverfassungsgerichtsurteil in Sichtweite

Der Bundesfinanzhof hat 2014 dem Bundesverfassungsgericht mehrere Fälle vorgelegt, aus denen sich nach seiner Ansicht – und der Ansicht der meisten Fachleute – die Verfassungswidrigkeit der aktuellen Grundsteuererhebung bereits seit 2008 ergibt. Noch für dieses Jahr ist dazu ein erster Verhandlungstermin beim Bundesverfassungsgericht angesetzt. Kippt das Gericht die aktuelle grundsteuerliche Bewertung, kann auf dieser Rechtsgrundlage keine Besteuerung mehr erfolgen. Damit würde vielen Gemeinden vorübergehend eine wichtige Einnahmequelle wegbrechen.



3. Erbschaftsteuer

a) Kann eine vGA durch ein überhöhtes Entgelt Schenkungsteuer auslösen?

Erfolgen unangemessene überhöhte Zahlungen einer GmbH an nahe Angehörige der Gesellschafter, liegt regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Ob daneben auch Schenkungsteuer anfällt, hatte der BFH bereits im Jahr 2007 im Verhältnis zwischen Gesellschafter und der nahestehenden Person grundsätzlich abgelehnt. Allerdings konnte bislang eine freigiebige Zuwendung im Verhältnis zwischen GmbH und der nahestehenden Person vorliegen.

BFH, Urteil vom 13.09.2017 – II R 54/15; II R 32/16; II R 42/16

Sachverhalt II R 54/15 und II R 32/16

In den beiden Verfahren II R 54/15 und II R 32/16 ging es um vergleichbare Sachverhalte bezüglich der Vermietung von Grundstücken und anderen Gegenständen durch die jeweiligen Kläger an eine GmbH. In beiden Sachverhalten lagen überhöhte Mietzinszahlungen vor. Ertragsteuerlich kam es daher zu entsprechenden vGA.

Die Finanzverwaltung vertrat im Rahmen einer Außenprüfung bei der GmbH die Auffassung, dass die vereinbarten Mietzinszahlungen für die Maschinen und Geräte, aber auch für das Grundstück überhöht seien. Daher lägen vGA seitens der GmbH an die Ehefrau vor.

Darüber hinaus ging die Finanzverwaltung durch die überhöhten Zahlungen an die Kläger von freigebigen Zuwendungen der GmbH aus und setzte gegenüber dem Kläger Schenkungsteuer fest.

Sachverhalt II R 42/16

In dem Sachverhalt des Verfahrens II R 42/16 ging es um die Veräußerung von Aktien zu einem nicht angemessenen Kaufpreis. An einer GmbH (A-GmbH) waren der Bruder des Klägers sowie dessen Tochter beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse teilten sich wie folgt auf: 94 % für den Bruder und 6 % für die Tochter. Der Bruder war zugleich der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der GmbH. Die GmbH war wiederum an einer weiteren GmbH (B-GmbH) zu 100 % beteiligt.

Im Dezember 2001 verkaufte der Kläger 50.000 Stückaktien einer AG zu einem Nennbetrag von jeweils 1 € zu einem Gesamtverkaufspreis von 2.000.000 DM an die B-GmbH. Durch eine spätere Vereinbarung im Dezember 2013 wurde der Kaufpreis auf 700.000 € herabgesetzt. Dies entspricht 1.400 % des Nennbetrags der Aktien. Die B-GmbH entrichtete diesen Kaufpreis. Der Geschäftsführer der A-GmbH und Bruder des Klägers hatte die Entscheidung über die Höhe des Kaufpreises für die B-GmbH getroffen. Andere Aktionäre der betreffenden AG erzielten bei Ak-



tienveräußerungen an die B-GmbH im Verhältnis niedrigere Verkaufspreise. Sie lagen zwischen 131,8 % und bis 190,11 % des Nennbetrags der Aktien.

Im Rahmen einer bei der B-GmbH durchgeführten Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass der Kaufpreis für die durch den Kläger verkauften Aktien überhöht sei. Insoweit lägen vGA der B-GmbH an den Bruder des Klägers vor, die bei ihm der Einkommensteuer unterliegen würden. Der Einkommensteuerbescheid wurde entsprechend geändert.

Die Finanzverwaltung ging außerdem davon aus, dass der Vorgang der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliege. Der Verkauf der Aktien zu einem Preis von 700.000 € sei eine gemischte freigebige Zuwendung der B-GmbH an den Kläger. Das Finanzamt setzte gegen den Kläger daher im November 2010 Schenkungsteuer in Höhe von ca. 218.000 € fest. Dabei ging es von einem Wert der freigebigen Zuwendung in Höhe von ca. 630.000 € aus.

Entscheidung des BFH

Der BFH geht in allen Sachverhalten nicht von freigebigen Zuwendungen der jeweiligen GmbHs aus. Die Zahlungen unterliegen daher nicht im Rahmen einer gemischten Schenkung der Schenkungsteuer.

Welche Personen als Zuwendender und als Bedachter an einer freigebigen Zuwendung beteiligt sind, bestimmt sich ausschließlich aus zivilrechtlicher Sicht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BFH. Voraussetzung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist allerdings nicht, dass es sich um eine Schenkung nach § 516 BGB handelt. Von der Schenkungsteuer ist nicht nur die reine, sondern auch eine gemischte freigebige Zuwendung erfasst.

In dem Fall einer Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist keine solche gemischte freigebige Zuwendung gegeben, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat. In einem solchen Fall beruht die Vorteilsgewährung auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter.

Der Grund für die überhöhten Zahlungen seitens der GmbH an den nahen Angehörigen ist in einem solchen Fall das bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter. Dies gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn mehrere Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind. Dann muss allerdings zumindest bei der Vereinbarung zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person dieser Gesellschafter mitgewirkt haben.



Fazit

Der BFH folgt mit den Entscheidungen nicht mehr seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BFH, Urt. v. 07.11.2007 - II R 28/06). Bislang ist der BFH davon ausgegangen, dass bei einer überhöhten Zahlung einer GmbH auf Veranlassung eines Gesellschafters an eine diesem nahestehende Person regelmäßig keine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an diese vorliegt. Eine gemischte freigebige Zuwendung konnte jedoch im Verhältnis der GmbH zur nahestehenden Person gegeben sein.

Nicht näher untersucht hat der BFH in diesen Sachverhalten das schenkungsteuerliche Verhältnis zwischen dem Gesellschafter und der ihm nahestehenden Person. Ob in diesem Verhältnis eine Schenkung vorliegt, hängt von der Ausgestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ab. Dabei sind verschiedene Gestaltungen denkbar. In Betracht kommen hier z.B. Schenkungsabrede, Darlehen oder Kaufvertrag.

b) Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt an Tochter

Nach einem Urteil des FG Münster entfällt die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG rückwirkend, wenn die Erbin das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihr Tochter überträgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei zwar die Beibehaltung der Eigentümerstellung durch den Erwerber nicht ausdrücklich gefordert. Die steuerliche Privilegierung solle aber verhindern, dass der Erbe des Familienheims nicht gezwungen werde, seine Eigentümerposition (etwa durch Verkauf der Immobilie) aufgeben zu müssen, um die Erbschaftsteuer entrichten zu können. Dieser Gesetzeszweck lasse sich aber nur dann verwirklichen, wenn die Steuerbefreiung untrennbar mit der Eigentümerstellung verknüpft sei und auch bleibe. Im Schrifttum wird teilweise die Ansicht vertreten, dass die Übertragung nicht schädlich ist, wenn die Person, auf die übertragen wird, ihrerseits begünstigt ist. Eine solche „Übertragungskette“ lehnt das FG ausdrücklich ab.

*FG Münster, Urteil vom 28.09.2016 – 3 K 3757/15 Erb
Rev. eingelegt, Az. BFH: II R 38/16*

4. Einkommensteuer/Bilanzierung/Körperschaftsteuer

a) Erweiterter Anwendungsbereich der Realteilung

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 16.03.2017 – IV R 31/14 und vom 30.03.2017 – IV R 11/15 entschieden, entgegen der Auffassung der Verwaltung sei es als Realteilung zu werten, wenn ein Gesellschafter gegen eine Abfindung in Form nicht von Teilbetrieben, sondern in Form einzelner Wirtschaftsgüter aus einer im Übrigen fortbestehenden Personengesellschaft ausscheidet. Die Verwaltung wird kaum vermeiden kön-



nen, sich dieser überzeugend begründeten Rechtsauffassung anzuschließen.

Steuerliche Konsequenzen bei der Realteilung

Damit stellt sich die Frage, insbesondere für noch offene Fälle zurückliegender Jahre, welche Fallgestaltungen genau als Realteilung zu behandeln sind. Für Gestaltungsüberlegungen, wenn die Gesellschaft sich auflösen oder ein einzelner Gesellschafter ausscheiden will, ist zu beachten, dass für Realteilungen die Buchwertfortführung nicht nur zugelassen wird, sondern zwingend vorgeschrieben ist.

Realteilung bei Barabfindung

Ungeklärt erscheint die genaue Abgrenzung der Realteilungen, wenn einem ausscheidenden Gesellschafter neben eher unbedeutenden Wirtschaftsgütern eine im Vergleich hohe Abfindung in bar zugesprochen wird. Liegt darin noch ein Spitzenausgleich oder doch bereits der wesentliche Teil einer Kaufpreiszahlung? Im Grenzbereich ebenfalls ungeklärt ist die Bedeutung hoher Entnahmen, insbesondere wenn wesentliche Betriebsgrundlagen zwar in ein Privatvermögen überführt, aber gleichwohl weiterhin betrieblich genutzt werden, im Zweifel aufgrund eines Mietvertrags.

Dreijährige Sperrfrist

Bei Überlegungen zur Vorteilhaftigkeit der Realteilung im Vergleich etwa mit einer Betriebsaufgabe ist neben den vorhersehbaren steuerlichen Belastungen die dreijährige Sperrfrist zu bedenken, wenn den Gesellschaftern nicht Teilbetriebe zugewiesen werden können, sondern lediglich einzelne Wirtschaftsgüter. Muss etwa das Betriebsgrundstück während der Sperrfrist verkauft oder entnommen werden, sind die stillen Reserven, die sich im Zweifel während vieler Jahre angesammelt haben, in der ungünstigsten Weise zu versteuern, nämlich als laufender, nicht tarifbegünstigter Gewinn.

Wünsche der Gesellschafter

Gestaltungsüberlegungen werden zusätzlich erschwert, wenn es nur für einen der Gesellschafter vorteilhaft ist, seinen Anteil an den stillen Reserven tarifermäßig zu versteuern, während die anderen die Buchwertfortführung vorziehen. Rein steuerlich bietet es sich hier an, dass der Ausscheidende seinen Mitunternehmeranteil verkauft, entweder an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder einen Außenstehenden, der als neuer Mitgesellschafter akzeptiert wird. Ob sich dieser Verkauf unter finanziellen und betrieblichen Gesichtspunkten realisieren lässt, kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Oft werden die Gesellschafter dabei Kompromisse eingehen müssen.



b) BMF ändert Anwendungsregelungen zu § 8c KStG

§ 8c KStG soll einen Verlustabzug beschränken bzw. verhindern, wenn Anteile an Gesellschaften, die über Verluste verfügen, übertragen werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, geht der bisher von der Körperschaft nicht genutzte Verlust teilweise oder vollständig unter. Er kann dann nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Mit der Regelung soll ausgeschlossen werden, dass Verluste in Gesellschaften genutzt werden, die der Erwerber der Anteile niemals getragen hat (sog. Mantelkauf). Das BMF hat das Anwendungsschreiben zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c KStG grundlegend überarbeitet und neu gefasst.

BMF-Schreiben vom 28.11.2017 – IV C 2 – S 2745-a/09/10002:004

Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG

§ 8c Abs. 1 KStG sieht eine zweistufige Prüfung vor. Der Verlust kann je nach Umfang der erworbenen Anteile entweder quotaal oder vollständig untergehen:

- Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschafts-, Beteiligungs- oder Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen, sind anteilig die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar.
- Unabhängig davon sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschafts-, Beteiligungs- oder Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden.

Als Erwerber im Sinne der Vorschrift gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Eine Kapitalerhöhung steht der Übertragung des gezeichneten Kapitals gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt.

Anwendungsbereich

Die Abzugsbeschränkung gem. § 8c KStG ist auf alle nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) anwendbar und umfasst insbesondere die Verluste nach § 2a, § 10d (Verlustvor- und -rücktrag, einschließlich der Verlustvorträge einer Organgesellschaft aus vororganschaftlicher Zeit), § 15 Abs. 4, § 15a und § 15b EStG sowie festgestellte verbleibende Verlustvorträge i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 5 AStG. § 8c KStG gilt für den Zinsvortrag nach



§ 4h Abs. 1 Satz 5 EStG entsprechend (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG). § 8c KStG setzt einen schädlichen Beteiligungserwerb innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren durch Personen eines Erwerberkreises voraus. Den Erwerberkreis bildet der Erwerber gemeinsam mit ihm nahestehenden Personen und Personen, die mit ihm oder den nahestehenden Personen gleichgerichtete Interessen haben.

Rechtsfolgen

Werden innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile durch einen Erwerberkreis erworben, geht der Verlust gem. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG quotale entsprechend der Höhe der schädlichen Beteiligungserwerbe unter. Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von über 50 % innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren geht der nicht genutzte Verlust gem. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG vollständig unter.

Unterjähriger Beteiligungserwerb

Bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb unterliegt auch ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG. Ein bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielter Gewinn kann ggf. mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden. Maßgebend ist dabei der bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete Gesamtbetrag der Einkünfte. Ein unterjähriger Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn die Übertragung zum Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres erfolgt.

Fazit

Das BMF hat die Grundsätze der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG zum Teil an die neuere BFH-Rechtsprechung angepasst. Die Regelung ist verfassungsrechtlich kritisch zu sehen. Dies zeigt auch der Zusatz des BMF im Rahmen der Anwendungsregelung. Danach ist § 8c Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 1 KStG im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 29.03.2017 - 2 BvL 6/11 für unmittelbare Beteiligungserwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor dem 01.01.2016 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorerst nicht anzuwenden.

Hinweis

Das FG Hamburg hat dem BVerfG mit Beschluss vom 29.08.2017 – 2 K 245/17 die Frage vorgelegt, ob § 8c Satz 2 KStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig ist.

c) Notwendige Feststellungen bei Liebhaberei

1. Die Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht ist im Wesentlichen eine Frage der Tatsachenwürdigung.



2. Bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen ist die Gewinnerzielungsabsicht im Wege der Segmentierung gesondert für die jeweilige Betätigung zu prüfen.
3. Im Hobbybereich erlaubt eine objektiv negative Gewinnprognose einen, wenn auch widerlegbaren, Schluss auf das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht.
4. Außerhalb des Hobbybereichs bedarf es zusätzlicher Anhaltspunkte dafür, dass die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. An deren Feststellung sind keine hohen Anforderungen zu stellen; die Feststellung ist aber nicht gänzlich entbehrlich.

BFH, Urteil vom 23.08.2017 – X R 27/16

d) Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim – Ansatz von Haushaltersparnis für beide Ehegatten

1. Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim kommen als außergewöhnliche Belastungen nur in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen.
2. Dementsprechend sind Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung im Grundsatz um eine Haushaltersparnis zu kürzen, es sei denn, der Pflegebedürftige behält seinen normalen Haushalt bei.
3. Die Haushaltersparnis des Steuerpflichtigen ist entsprechend dem in § 33a Abs. 1 EStG vorgesehenen Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen zu schätzen.
4. Sind beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten eine Haushaltersparnis anzusetzen.

BFH, Urteil vom 04.10.2017 – VI R 22716

Im Streitfall waren die verheirateten Kläger seit Mai 2013 krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht. Sie bewohnten ein Doppelzimmer (Wohnschlafraum mit einem Vorraum, Einbauschränk, Dusche und WC). Einen weiteren Haushalt unterhielten sie seither nicht mehr. Für die Unterbringung in dem Heim, Verpflegung und Pflegeleistungen entstanden den Eheleuten nach Abzug von Erstattungsleistungen anderer Stellen Kosten in Höhe von ca. 27.500 €. Diese minderten sie monatsanteilig um eine Haushaltersparnis für eine Person und machten den Restbetrag in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnli-



che Belastung nach § 33 EStG geltend. Die Berechnung der ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten erfolgte auf der Grundlage des in § 33a EStG geregelten Unterhaltshöchstbetrags, der sich im Streitjahr 2013 auf 8.130 € belief.

Das Finanzamt setzte hingegen eine Haushaltsersparnis für beide Eheleute an und kürzte die geltend gemachten Aufwendungen entsprechend. Die hiergegen erhobene Klage wies das FG zurück.

Der BFH hat die Vorinstanz weitgehend bestätigt. Sind beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen, wenn daneben kein weiterer Haushalt geführt wird. Beide sind durch den Aufenthalt dort und die Aufgabe des gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten wie Miete oder Zinsaufwendungen, Grundgebühr für Strom, Wasser etc. sowie Reinigungsaufwand und Verpflegungskosten entlastet.

Hinweis

Werden einem Heimbewohner nach den Grundsätzen der sozialgesetzlichen Vorschriften ausgehandelte Pflegesätze in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass er pflegebedürftig war und das Heim entsprechend erforderliche Pflegeleistungen erbracht hat. Für die Abziehbarkeit dieser Pflegesätze bedarf es in der Regel keines weiteren Nachweises für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen dem Grunde nach (vgl. dazu BFH, Urt. v. 10.05.2007 - III R 39/05 (BStBl II 2007, 764).

e) Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

1. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 Abs. 4 EStG.
2. Von einem Forderungsausfall ist erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus.

BFH, Urteil vom 24.10.2017 – VIII R 13/15

f) Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Austausch von Heizkörpern – 15 %-Grenze – jährlich üblicherweise anfallende Aufwendungen

1. Bei einem Austausch von Heizkörpern handelt es sich nicht um üblicherweise jährlich anfallende Erhaltungsarbeiten, die bei der für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten maßgeblichen



15%-Grenze der Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 EStG nicht zu berücksichtigen sind.

2. Eine teleologische Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG in dem Sinne, dass Aufwendungen zur Beseitigung schon bei Erwerb vorliegender verdeckter Mängel oder nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Defekte von der 15%-Regelung ausgenommen sind, ist nicht geboten (Abgrenzung zu FG Düsseldorf vom 21.01.2016 – 11 K 4274/13).

FG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 – 10 K 398/15

g) Abgrenzung von anschaffungsnahen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand – ein Spannungsfeld

Die Abgrenzung zwischen anschaffungsnahen Herstellungskosten i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG und Erhaltungsaufwand ist für Eigentümer von Immobilien, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden, von entscheidender Bedeutung. Denn während der Erhaltungsaufwand sofort steuerlich wirksam berücksichtigt werden kann, wirken sich anschaffungsnahen Herstellungskosten lediglich im Rahmen der jährlichen Abschreibung aus.

Steuerliche Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

Das Steuerrecht enthält mit § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG eine Sonderregelung, nach welcher Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen als anschaffungsnahen Herstellungskosten gelten, wenn diese Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung ohne Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Aufwendungen i.S. des Satzes 2 der Regelung.

BFH-Urteile vom 09.05.2017 und vom 14.06.2016

Mit Urteil vom 09.05.2017 – IX R 6/16 hat der BFH nunmehr zugunsten der Vermieter entschieden, dass Aufwendungen für die Beseitigung von nachweislich nach Erwerb der Immobilie mutwillig durch Dritte herbeigeführte Schäden nicht unter die Sonderregelung fallen. Denn der Sinn und Zweck der Sonderregelung macht eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs notwendig. Im Grundsatz zielt die Vorschrift auf eine Verwaltungsvereinfachung und darauf ab, dass der Erwerb einer bereits instandgesetzten Immobilie und einer noch instandzusetzenden Immobilie steuerlich gleichgestellt werden. Entstehen die Schäden jedoch nachweislich erst nach dem Erwerb, sind sie nicht der Regelung zu unterwerfen, auch weil sie nicht mit verdeckten Mängeln vergleichbar sind, die bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung der Immobilie vorhanden, jedoch noch nicht entdeckt waren.



In den Urteilen vom 14.06.2016 – IX R 25/14, IX R 22/15 und IX R 15715 hat der BFH bereits entschieden, dass Aufwendungen für Schönheitsreparaturen unter den Anwendungsbereich der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG fallen und nicht unter die Ausnahmeregelung des Satzes 2 zu subsumieren sind. Denn unter den Begriff der jährlich üblicherweise durchzuführenden Aufwendungen fallen nach Auffassung des BFH regelmäßige Wartungsarbeiten wie laufende Heizungs- oder Aufzugswartungen, Beseitigung von Rohrverstopfungen und –verkalkungen oder Ablesekosten. Zudem findet nach Auffassung des BFH für die Berechnung der 15%-Grenze die wirtschaftsgutbezogene Betrachtungsweise Anwendung, wenn das Gebäude nicht in einem einheitlichen Funktions- und Nutzungszusammenhang verwendet wird. Die Finanzverwaltung erkennt die Grundsätze dieser BFH-Urteile vom 14.06.2016 mit Schreiben vom 20.10.2017 an.

h) Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer

Mit Schreiben vom 11.12.2017 stellt das BMF klar, dass entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3a EStG als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, wenn solche Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen, diese nach einem DBA im Inland steuerfrei sind, der Beschäftigungsstaat keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zulässt und auch das DBA die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zuweist.

Anmerkung

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.06.2017 – Rs. C-20/16 „Bechtel“ entschieden, dass die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge von in einem EU-Mitgliedstaat tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach dem DBA von der inländischen Besteuerung freigestellt ist, vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind.

i) Die Vorfälligkeitsentschädigung im Steuerrecht

Aufgrund der Niedrigzinsphase haben sich zahlreiche Darlehensnehmer von ihren hoch verzinsten Verträgen getrennt. Dabei ist oft eine Vorfälligkeitsentschädigung angefallen, weshalb diese wieder in den Fokus der Beratung geraten ist.



Einkommensteuer

Der BFH hat die steuerrechtliche Geltendmachung der Vorfälligkeitsentschädigung stark eingeschränkt. Die Vorfälligkeitsentschädigung zählt grundsätzlich zu den Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG. Solange Einkünfte erzielt werden, ist die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben steuerlich minderns berücksichtigungsfähig.

Fällt die Vorfälligkeitsentschädigung allerdings mit der Beendigung einer steuerbaren Tätigkeit zusammen, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich, da der Veranlassungszusammenhang der früheren Einkünfteerzielung durch die Veräußerung überlagert wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutztes Grundstück lastenfrei übertragen werden muss.

Demgegenüber ist ein nachträglicher Werbungskostenabzug möglich, wenn die Vorfälligkeitsentschädigung erst nach Beendigung der steuerbaren Tätigkeit angefallen ist und der Veräußerungserlös nicht zur Rückführung des Darlehens ausgereicht hat.

Noch nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage, ob ein Werbungskostenabzug im Zusammenhang mit der Beendigung einer doppelten Haushaltsführung möglich ist. Da nur die doppelte Haushaltsführung und nicht die steuerbare Tätigkeit beendet wurde, scheint ein Werbungskostenabzug möglich sein.

Die Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 EStG hat der BFH klar verneint, da es in der Regel an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen fehlt. Andererseits kann die Vorfälligkeitsentschädigung doch gem. § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn die Darlehensaufnahme durch Ausgaben veranlasst war, die ihrerseits eine außergewöhnliche Belastung darstellen.

Bei einer Betriebsveräußerung mindert die dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht den laufenden Gewinn, sondern ist zu den Veräußerungskosten zu zählen. Reicht der Veräußerungserlös nicht zur Rückführung des Darlehens aus und fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung erst nach Beendigung des Betriebs an, kann diese ausnahmsweise als nachträgliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Gewerbsteuer

Aus gewerbsteuerrechtlicher Sicht zählt die Vorfälligkeitsentschädigung als Entgelt für das frühzeitig zurückgezahlte Darlehen zu den Dauerschuldzinsen i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG und ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend zu berücksichtigen.



Rechnungsabgrenzungsposten

Auch wenn die Vorfälligkeitsentschädigung für Zinsen gezahlt wird, die erst in der Zukunft geschuldet gewesen wären, ist im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die Vorfälligkeitsentschädigung stellt kein Entgelt für eine vom Darlehensgeber noch zu erbringende Gegenleistung, sondern für eine einmalige vor dem Bilanzstichtag bereits vollzogene Leistung dar.

j) Straßenbaubeiträge sind keine Handwerkerleistungen

Straßenausbaubeiträge sind als Handwerkerleistungen dem Grunde nach nicht begünstigungsfähig, sofern es sich um die Straße selbst handelt und nicht um die Zuwegung zum Grundstück.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017 – 3 K 3130/17
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 50/17*

k) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Stewardess

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 04.05.2017 entschieden, dass eine Stewardess die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers auch dann nicht als Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie sich in dem Arbeitszimmer auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet.

FG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2017, Az. 8 K 329/15

Anmerkung

Im Streitfall hatten die Ermittlungen des Finanzamts ergeben, dass die Klägerin nur insgesamt 51 Stunden im Jahr in ihrem häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet hat. Im Verhältnis zu ihrer Gesamtarbeitszeit waren dies weniger als 3,1%. 96,9% ihrer Arbeit verrichtete sie an ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte im Flugzeug und der ebenfalls vergüteten Zeit vor und nach dem Flug im Flughafen. Nach Auffassung des FG Düsseldorf musste die Klägerin für Arbeiten in diesem geringen Umfang kein Arbeitszimmer vorhalten. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und wird beim BFH unter dem Az. VI R 46/17 geführt.

l) Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort und zumutbarer täglicher Erreichbarkeit der Arbeitsstätte

Das BFH-Urteil vom 16.11.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung, d.h. der „eigene Hausstand“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, ebenfalls am Beschäftigungsort belegen ist.



2. Die Hauptwohnung ist i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG am Beschäftigungsort belegen, wenn der Steuerpflichtige von dieser seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Die Entscheidung darüber obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht.

BFH, Urteil vom 16.11.2017 – VI R 31/16

m) Steuerermäßigung bei Aufwendungen bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Der Begriff des Haushalts ist räumlich-funktional auszulegen. Danach wird die haushaltsnahe Dienstleistung "in" einem Haushalt erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet wird. Dies ist insbesondere der Fall bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden.

BFH, Urteil vom 25.09.2017 – VI B 25/17

Der BFH bestätigt hiermit seine neuere Rechtsprechung. Danach werden die Grenzen des Haushalts i.S.d. § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG nicht ausnahmslos - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, bspw. öffentlichen Grund geleistet werden, nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigt sein. Dabei muss es sich allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Wo nach diesen Maßstäben im Einzelfall die Grenze des Haushalts zu ziehen ist, lässt sich abstrakt nicht näher bestimmen.

Hinweis

In der vorliegenden Entscheidung hat der BFH erneut entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustiers eine haushaltsnahe Dienstleistung ist. Denn Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tiers oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fielen regelmäßig an und würden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt. Die Verwaltung hat sich dieser Auffassung inzwischen angeschlossen.



n) **Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung nach Änderung des § 33 EStG durch das AmtshilfeRLUMsG**

Scheidungskosten sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG. Sie sind durch § 33 Abs. 3 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Denn ein Steuerpflichtiger erbringt die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse.

BFH, Urteil vom 18.05.2017 – VI R 9/16

Anmerkung

Die Steuerpflichtige machte in ihrer ESt-Erklärung für 2014 (Streitjahr) u.a. Aufwendungen für ihre Scheidung als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG geltend. Das FA lehnt deren Berücksichtigung ab, weil nach den Änderungen infolge des AmtshilfeRLUMsG Scheidungskosten nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht länger als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig seien. Die hiergegen erhobene Klage vor dem FG Köln (Urteil vom 13.01.2016, 14 K 1861/15) war erfolgreich, weil Ehescheidungskosten (Gerichtskosten und Anwaltskosten) nicht zu den Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 gehörten.

Der BFH hat das Urteil des FG mit der Begründung aufgehoben, dass Scheidungskosten – jedenfalls nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG in der ab VZ 2013 geltenden Fassung – vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen seien. Die Klägerin laufe nicht Gefahr, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Neuregelung kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber die Steuererheblichkeit von Prozesskosten auf einen engen Rahmen zurückführen und gerade auch Scheidungskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung bewusst ausschließen wollte.

Praxiskonsequenzen

Der BFH sieht die Nichtabzugsfähigkeit als verfassungsrechtlich unbedenklich an. Er nutzt die vorliegende Entscheidung, um das Merkmal „Gefährdung der Existenz oder Existenzgrundlage“ zu konkretisieren. Hierbei muss es sich um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz handeln. Dies gelte auch für die Auslegung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG. Folglich fallen die Kosten für infolge einer Scheidung entstehende weitere Gerichtsprozesse (etwa zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern) ebenfalls unter das Abzugsverbot. Diese Rechtslage gilt ab 2013, so dass für frühere VZ ein Abzug von Scheidungskosten möglich ist.



o) Ende der Berufsausbildung, wenn die Ausbildungszeit durch Rechtsvorschrift festgelegt ist

Nach dem BFH-Urteil vom 14.09.2017 endet eine Berufsausbildung nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, sondern erst mit Ablauf der Ausbildungszeit, wenn diese durch Rechtsvorschrift festgelegt ist.

BFH, Urteil vom 14.09.2017, III R 19/16

Anmerkung

Die im Streitfall unterlegene Familienkasse konnte sich mit einigem Recht auf das Urteil des BFH vom 24.05.2010 – VI R 143/99 berufen, wo entschieden wurde, dass die Berufsausbildung eines Kindes und damit der Anspruch auf Familienleistungsausgleich (hier: Kindergeld) spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. In jenem Fall ging es aber um die Frage, ob die Berufsausbildung auch dann beendet ist, wenn das Kind nach Erbringung aller Prüfungsleistungen, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt. In einem solchen Fall entfällt der Anspruch auf Kindergeld bereits mit der Aufnahme der Vollzeiterwerbstätigkeit. Nur dieses Ergebnis entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern des Kindes. Dieser Auffassung sind verschiedene Senate des BFH gefolgt. Im nun entschiedenen Fall war das Prüfungsergebnis zwar bereits vor Abschluss der Ausbildung bekanntgegeben worden, das Kind war aber erst nach Beendigung der Ausbildungszeit einen Monat später berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Zu Unrecht berief sich die Familienkasse auch auf die bundesgesetzliche Regelung des § 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz, wonach die Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. Im Streitfall handelte es sich nämlich um eine dem Landesrecht unterstellte berufsbildende Schule.

p) Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort

1. Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist, dass der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort auseinanderfallen.
2. Als Beschäftigungsort ist nicht die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen, sondern der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist.
3. Ein Arbeitnehmer wohnt bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann.



4. Dabei liegen Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke noch in einem zeitlichen Rahmen, in dem es einem Arbeitnehmer zugemutet werden kann, von seinem Hausstand die Arbeitsstätte aufzusuchen.
5. Bei der Beurteilung der Gesamtumstände kommt es nicht darauf an, ob eine tägliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde eintritt.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.06.2016 – 1 K 3229/14
Rev. eingelegt, Az. BFH, VI R 31/16*